

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 01.03.2011 – I-4 Sch 11/10, [IPRspr 2011-297a](#)

BGH, Beschl. vom 30.11.2011 – III ZB 19/11, [IPRspr 2011-297b](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

60/2003 SchiedsG (Spanien) **Art. 37**

UNÜ **Art. I**; UNÜ **Art. I ff.**; UNÜ **Art. II**; UNÜ **Art. V**

ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1031**; ZPO **§ 1061**; ZPO **§§ 1061 f.**; ZPO **§ 1062**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-297a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

terschrift der Parteien notwendig. Demnach liegt gemäß ss. 1 (6) und 6 (a) U.A.A. eine formwirksame Schiedsabrede vor. An der Wirksamkeit des Vertragsschlusses besteht auch kein Zweifel, da der Kl. zu 3) den Kontoführungsvertrag unterzeichnet und die Bekl. ihn durch Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen konkludent angenommen hat. Die streitgegenständlichen deliktischen Schadensersatzansprüche werden auch von der Schiedsabrede erfasst, da diese sich auf alle Streitigkeiten zwischen dem Kl. und der Bekl. bezieht, unabhängig von deren rechtlichen Einordnung und unabhängig von deren Entstehungszeitpunkt.“

297. *Zur Zulässigkeit der Konkretisierung einer schiedsgerichtlichen Zins- und Kostenentscheidung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs.*

a) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 1.3.2011 – I-4 Sch 11/10: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 30.11.2011 – III ZB 19/11: WM 2012, 179; MDR 2012, 186; NJOZ 2012, 1207; SchiedsVZ 2012, 41; WuB VI D. §1061 ZPO – Nr. 1.12 mit Anm. *Nietsch*.

Der AGG. (Schiedskläger) hat die ASt. (Schiedsbeklagte) vor dem ständigen Schiedsgericht in Barcelona (nachfolgend: TAB) auf Zahlung von Provisionen in Anspruch genommen. Das Gericht hat nach Beweisaufnahme mit Schiedsspruch vom 25.11.2008 die Klage abgewiesen und dem AGG. die Kosten auferlegt. Mit weiterem Schiedsspruch vom 19.12.2008 hat das TAB entschieden, dass zu den nach der Kostengrundscheidungsentscheidung vom 25.11.2008 vom AGG. zu tragenden Kosten die Gerichtskosten gemäß der Abrechnung des TAB gehören und der ASt. auf die festgesetzten Anwaltshonorare entspr. Zinsen zustehen, und zwar ab dem Datum, zu dem die beglaubigte Forderung erfolgt ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung. Die ASt. hat den AGG. zunächst erfolglos zur Zahlung der Anwalts- und Gerichtskosten aufgefordert. Sie begehrt nunmehr, die Schiedssprüche anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Bezüglich der Gerichtskosten beruft sich die ASt. auf das ihr vom Schiedsgericht erteilte „certificado“, in dem die von ihr verauslagten Kosten gemäß dem Gebührenverzeichnis des Schiedsgerichts beziffert worden sind. Bezüglich der Zinsen auf die Anwaltskosten verweist die ASt. darauf, dass es sich bei den „entsprechenden“ Zinsen um den im spanischen Recht geregelten gesetzlichen Zinssatz handle.

Per Beschluss hat das OLG die Schiedssprüche anerkannt und in ihrer wörtlichen Fassung für vollstreckbar erklärt, dagegen das weitergehende Begehren der ASt. bzgl. der Bezifferung der Gerichtskosten und der Zinsen zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die ASt. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) *OLG Düsseldorf 1.3.2011 – I-4 Sch 11/10:*

„II. Der Antrag der ASt. auf Anerkennung u. Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche vom 25.11. und 19.12.2008 ist zulässig und begründet. Unbegründet ist demgegenüber ihr über die bloße Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche hinausgehender Antrag.

A. Der Senat ist gemäß §§ 1025 IV, 1062 I Nr. 4 und II ZPO für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche des TAB vom 25.11. und 19.12.2008 sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 1061 I ZPO richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ.

B. Nach Art. I Abs. 2 UNÜ können auch solche ausländischen Schiedssprüche im Inland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, die durch ein ständiges Schiedsgericht, dem sich die Parteien unterworfen haben, erlassen wurden. Eine solche Schiedsabrede haben die Parteien in wirksamer Form getroffen. Gemäß Art. II

Abs. 2 UNÜ ist zwar unter einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von Art. II Abs. 1 UNÜ nur eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben. Auch wenn in Art. II UNÜ eine Parallelvorschrift zu § 1031 VI ZPO fehlt, wird aber ein etwaiger Formmangel durch rügelose Einlassung zur Hauptsache geheilt (*Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1031 Rz. 25, 46 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall jedenfalls erfüllt, denn die ASt. hat sich trotz ihres Bestreitens einer den konkreten Streitgegenstand erfassenden Schiedsvereinbarung vor dem Schiedsgericht ausdrücklich auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts anerkannt und sich seiner Verhandlung und Entscheidung unterworfen.

Zustellungsmängel werden von dem AGg. nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

C. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis für die unter litt. a bis e des Art. V Abs. 1 UNÜ im Einzelnen genannten Voraussetzungen erbringt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

1. Allerdings geht das Begehren der ASt. über den Antrag auf bloße Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in zweierlei Hinsicht hinaus:

Zum einen beantragt sie, den Schiedsspruch vom 19.12.2008 dahingehend zu ergänzen, dass die Gerichtskosten in konkret bezifferter Höhe erscheinen und der Schiedsspruch mit diesem ergänzten Inhalt vollstreckbar wird. Ferner begehrt sie die Konkretisierung der mit dem Schiedsspruch lediglich allgemein zugesprochenen ‚entsprechenden‘ Zinsen mit einem Zinssatz von 4%.

In diesem Umfang hat der Antrag der ASt. vom 7.10.2010 keinen Erfolg. Eine solche Befugnis des angerufenen staatlichen Gerichts sehen die Regelungen in § 1061 ZPO i.V.m. Art. I ff. UNÜ nicht vor. Der Senat ist nicht ermächtigt, den Inhalt des Schiedsspruchs, der anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden soll, zu verändern. Dies gilt auch für Kostenentscheidungen. Das zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gemäß §§ 1061, 1062 I Nr. 4 ZPO angerufene deutsche Gericht ist nicht befugt, eine fehlende Kostenentscheidung des Schiedsgerichts nachzuholen (*Zöller-Geimer* aaO § 1061 Rz. 10). Dies gilt dann aber auch für eine tatsächlich getroffene Kostenentscheidung, die in bestimmter Hinsicht, insbes. zur konkreten Höhe der zu erstattenden Kosten, ergänzungs- oder konkretisierungsbedürftig ist (*Zöller-Geimer* aaO § 1060 Rz. 22).

Soweit der Antrag der ASt. keinen Erfolg hat, genügt es, ihn zurückzuweisen. Es bedarf keiner Feststellung gemäß § 1061 II ZPO, wonach bei Ablehnung der Vollstreckbarerklärung festzustellen ist, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist. Der Antrag der ASt. ist nämlich nicht auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beschränkt, sondern geht hierüber hinaus. Soweit er zurückgewiesen wird, betrifft er nur den (gesetzlich nicht geregelten) ‚überschießenden‘ Teil.

2. Aus dem Vorstehenden folgt bereits, dass es auf die Einwände des AGg. gegen die Einbeziehung der MwSt. in den Betrag der Gerichtskosten für die Entscheidung des Senats nicht ankommt.

Da lediglich die Schiedssprüche mit ihrem jeweiligen Tenor anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können, bedeutet dies, dass der Tenor vom 19.12.2008 auch im Hinblick auf die Gerichtskosten infolge der hier zu treffenden Entscheidung unverändert bleibt. Der konkrete Betrag der Gerichtskosten – ob nun mit oder ohne MwSt. – wird nicht erwähnt. Für die Entscheidung des Senats kommt es somit nicht auf die zwischen den Parteien strittige Frage an, in welcher Höhe die ASt. die Erstattung von Gerichtskosten geltend machen kann. Weder kann der Senat die angefallenen Gerichtskosten mit MwSt. festsetzen, noch ist er befugt, sie ohne MwSt. in den Tenor der beantragten Entscheidung nach § 1062 I Nr. 4 ZPO aufzunehmen.

3. Die weiteren Einwände des AGg. richten sich – mit einer Ausnahme – ausschl. gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltskosten durch das Schiedsgericht. Abgesehen davon, dass er sie nach der Erörterung des Senats in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich und uneingeschränkt fallengelassen hat, sind sie insges. unbegründet und rechtfertigen nicht die Nichtanerkennung der beiden Schiedssprüche.

a. Die Rüge, der entscheidende Schiedsrichter sei nach einem Ablehnungsgesuch der ASt. ‚ohne Mitwirkung‘ des AGg. ausgetauscht worden, trifft schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu und begründet daher keinen Verstoß gegen Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ.

Der AGg. war an dem Verfahren über die Ernennung eines anderen als des urspr. vorgesehenen Schiedsrichters beteiligt. Die ASt. hat mit Schriftsatz vom 23.12.2010 im Einzelnen vorgetragen, wie der Verfahrensablauf hins. der Auswechslung des entscheidenden Schiedsrichters gestaltet war. Diesem Sachvortrag ist der AGg. nicht entgegengetreten. Es ist daher unstreitig, dass ihm oder seinem Bevollmächtigten der Beschluss des Schiedsgerichts vom 25.3.2008 über die Ernennung eines anderen Schiedsrichters zugestellt wurde, und zwar vor Durchführung der ‚ersten Zusammenkunft‘ von Parteien und Schiedsrichter am 23.4.2008. Nach der – ebenfalls unbestritten gebliebenen – Übersetzung der ASt. heißt es hierzu im Eröffnungsprotokoll des Schiedsgerichts, dass die Parteien gegen den neu ernannten Schiedsrichter keine Ablehnung formuliert hätten, nachdem sie Kenntnis von der Schiedsrichterbenennung erhalten hätten.

Bei dieser Sachlage liegt kein Verstoß gegen Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ vor. Dem AGg. ist der Beschluss vom 25.3.2008 zugestellt worden, wodurch er Kenntnis von dem Verfahren des Schiedsgerichts betreffend die Neuernennung des Schiedsrichters erhalten hat. Dass er diese Entscheidung im Rahmen der geltenden Schiedsordnung und des spanischen Schiedsgerichtsgesetzes nicht (mehr) angreifen konnte, macht der für einen Verstoß gegen Art. V Abs. 1 UNÜ darlegungspflichtige AGg. nicht geltend. Im Übrigen war er als AGg. ‚Herr des Verfahrens‘; einer Entscheidung durch den neu ernannten Schiedsrichter konnte er schon dadurch entgehen, dass er seine Klage zurückgenommen hätte.

b. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass dem Schiedsgericht mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien die Kompetenz gefehlt habe, über die entstandenen und zu ersetzenden Rechtsanwaltskosten dem Grunde und der Höhe nach zu entscheiden. Es kann daher letztlich dahinstehen, ob im Falle fehlender Kompetenz

ein Verstoß gegen Art. V Abs. 1 lit. c UNÜ wegen Überschreitung der Grenzen der Schiedsabrede der Parteien und/oder eine Verletzung des deutschen ordre public (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ) vorläge.

Wie der AGg. selbst vorträgt, war das Schiedsgericht jedenfalls befugt, über die Kosten des Schiedsgerichts bzw. des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden. Dies gilt jedoch auch für die der Ast. in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der AGg. beruft sich (neben Art. 21 Schiedsordnung TAB) lediglich auf das bis zum Jahre 2003 geltende Schiedsverfahrensgesetz und die hierzu ergangene Rspr. Im Jahre 2008, in welchem das verfahrensgegenständliche Schiedsverfahren eingeleitet und mit den Schiedssprüchen vom 25.11. und 19.12.2008 abgeschlossen wurde, galt jedoch das Schiedsverfahrensgesetz in der von der Ast. unwidersprochen vorgetragenen Fassung. Nach Art. 37 VI des spanischen Schiedsgesetzes (Gesetz Nr. 60/2003 – Ley de Arbitraje – vom 23.12.2003 [B.O.E. Nr. 309]) in der seit dem 27.3.2004 geltenden Fassung hat das Schiedsgericht, sofern die Parteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, auch über die Honorare und Auslagen der Verteidiger und Repräsentanten der Parteien zu entscheiden. Da die Parteien – wie der AGg. selber geltend macht – eine Vereinbarung über die Kostentragung im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens nicht getroffen haben, war daher das TAB befugt, auch über die Rechtsanwaltskosten der Ast. zu entscheiden. Der Wortlaut der Gesetzesvorschrift ‚mit Bindung an das zwischen den Parteien Vereinbarte‘ besagt nicht, dass die Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts von dem Bestand einer Vereinbarung der Parteien abhängt, sondern nur, dass es im Falle einer Vereinbarung an eine solche gebunden ist. Jedenfalls durfte das Schiedsgericht die Vorschrift in diesem Sinne auslegen, ohne dass ein rechtlich relevanter Auslegungsfehler festzustellen wäre. Ferner hat der AGg. vor Erlass des Schiedsspruchs vom 19.12.2008, mit dem über die Rechtsanwaltskosten der Ast. dem Grunde und der Höhe nach entschieden wurde, rechtliches Gehör erhalten und dieses Recht mit Schriftsatz vom 3.12.2008 auch wahrgenommen, wie sich aus dem Schiedsspruch ergibt.

Ein Verstoß gegen Art. V Abs. 1 und 2 UNÜ ist auch nicht darin ersichtlich, dass das Schiedsgericht die Höhe der entstandenen und zu erstattenden Anwaltskosten konkret festgesetzt hat. Ein willkürliches Handeln des Schiedsgerichts dadurch, dass es mangels Existenz einer gesetzlichen Regelung in Spanien zu Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten auf unverbindliche Honorarrichtlinien der Rechtsanwaltskammer Barcelona abgestellt hat, kann nicht festgestellt werden. Auch nach dem Vortrag des AGg. sind gerade wegen des Fehlens gesetzlicher Vorschriften bei einzelnen Rechtsanwaltskammern Honorarrichtlinien existent, die zwar unverbindlich sein mögen, gleichwohl aber eine Orientierungshilfe bei der Bemessung des Anwalts-honorars bilden. Damit hat das Schiedsgericht gerade nicht willkürlich ohne Bezug zu aussagekräftigen Grundlagen entschieden, sondern Richtlinien zugrunde gelegt, die jedenfalls für Streitigkeiten vor einem spanischen Schiedsgericht und möglicherweise sogar vor staatlichen Gerichten Spaniens gelten bzw. herangezogen werden können. Dass bereits die Honorarrichtlinien selbst gegen den deutschen ordre public verstoßen könnten, hat der AGg. nicht aufgezeigt. Allein der Umstand, dass nach ihnen erheblich höhere Honorare vereinbart oder jedenfalls verlangt werden können, als dies bei Geltung deutscher Gesetze der Fall wäre, verstößt nicht ge-

gen den deutschen *ordre public*. Bedenken könnten erst dann bestehen, wenn die Richtlinien auch die Vereinbarung sittenwidrig hoher oder aus sonstigen Gründen in Deutschland gesetzlich verbotener Gebühren ermöglichten und diese Voraussetzungen auch im Streitfall erfüllt wären. Hierfür ist jedoch nach dem beiderseitigen Vortrag und den vorgelegten Unterlagen nichts ersichtlich.

c. Alle weiteren Einwände des AGg. betreffen den konkreten Inhalt der Entscheidung des Schiedsgerichts, die außerhalb der Grenzen des Art. V UNÜ jedoch nicht überprüfbar ist. Eine Überprüfung der Entscheidung durch das staatliche Gericht, das über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs zu befinden hat, findet wegen des Verbots der *revision au fond* nicht statt (Zöller-Geimer aaO § 1061 Rz. 40).“

b) BGH 30.11.2011 – III ZB 19/11:

„II. Die Rechtsbeschwerde ist von Gesetzes wegen statthaft (§ 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§ 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO). Das OLG hat zu Unrecht die von der ASt. begehrte Konkretisierung bzw. Ergänzung des Schiedsspruchs vom 19.12.2008 abgelehnt.

1. Nach deutschem Vollstreckungsrecht muss ein Vollstreckungstitel den durchzusetzenden Anspruch des Gläubigers ausweisen und Inhalt sowie Umfang der Leistungspflicht bezeichnen. Zwar hat notfalls das Vollstreckungsorgan den Titel auszulegen. Dazu muss dieser jedoch aus sich heraus für eine Auslegung genügend bestimmt sein oder jedenfalls sämtliche Kriterien für seine Bestimmbarkeit eindeutig festlegen (vgl. BGH, Urt. vom 6.11.1985 – IVb ZR 73/84, NJW 1986, 1440¹). Diese Anforderungen beziehen sich allerdings nur auf die deutsche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit, nicht auf die zu vollstreckende ausländische Entscheidung (vgl. BGH aaO; Beschl. vom 4.3.1993 – IX ZB 55/92², BGHZ 122, 16, 18). Denn Vollstreckungstitel ist allein die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung, nicht der Schiedsspruch (§ 794 I Nr. 4a ZPO; s. auch BT-Drucks. 13/5274 S. 61). Daher ist es nicht geboten, ausländische Entscheidungen, die den innerstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen für Vollstreckungstitel nicht genügen, allein deshalb nicht für vollstreckbar zu erklären. Vielmehr ist in solchen Fällen – ggf. nach Durchführung einer Beweisaufnahme zum ausländischen Recht – der ausländische Titel so zu konkretisieren, dass er die gleichen Wirkungen wie ein entspr. deutscher Titel äußern kann (vgl. BGH aaO 1441 und 18 ff.; Beschl. vom 21.12.2010 – IX ZB 28/10³, juris Rz. 5). Nur wenn dies im Einzelfall nicht zuverlässig möglich ist, muss der Antrag zurückgewiesen werden, weil es dem deutschen *ordre public* widersprechen würde, eine zu vollstreckende Anordnung zu erlassen, die von den Vollstreckungsorganen nicht ausgeführt werden kann (BGH, Beschl. vom 4.3.1993 aaO 19). Allerdings darf das deutsche Gericht nicht seine eigene Entscheidung an die Stelle der des Schiedsgerichts setzen oder diese inhaltlich verändern, sondern nur den in der ausländischen Entscheidung bereits – wenn auch unvollkommen und für eine Vollstreckung noch nicht ausreichend bestimmt – zum Ausdruck kommenden Willen verdeutlichen und insoweit diesem zur Wirksamkeit verhelfen.

¹ IPRspr. 1985 Nr. 184.

² IPRspr. 1993 Nr. 171.

³ IPRspr. 2010 Nr. 259b.

2. Dementsprechend hat das OLG im Ausgangspunkt zutreffend darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens einer Kosten- oder Zinsentscheidung diese im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht nachgeholt werden kann. Hierum geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht.

a) Das Schiedsgericht hat am 19.12.2008 entschieden, dass in den nach der Kostengrundentscheidung vom 25.11.2008 vom AGg. zu tragenden Kosten die Gerichtskosten gemäß der Abrechnung des Schiedsgerichts enthalten sind. Die Höhe der auf sie entfallenden und von ihr bezahlten Kosten hat die ASt. durch Vorlage einer Bestätigung des Schiedsgerichts nachgewiesen. Soweit der AGg. im Verfahren vor dem OLG mit Schriftsatz vom 16.11.2010 eingewandt hat, das Schiedsgericht habe keine MwSt. berechnet, sodass sich der von ihm zu erstattende Betrag nur auf 8 805,80 € netto belaufe, steht dem schon der Inhalt der Bestätigung entgegen. Im Übrigen hat die ASt. mit Schriftsatz vom 23.12.2010 im Einzelnen und unter Beifügung weiterer Belege dargelegt, dass das Schiedsgericht MwSt. in Rechnung gestellt hat. Dem ist der AGg. in der Folgezeit substantiell auch nicht mehr entgegengetreten. Wollte man im Übrigen entgegen dem Inhalt des Schiedsspruchs aus den Gerichtskosten die MwSt. herausrechnen, liefe dies auf eine im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unzulässige *révision au fond* hinaus. Dementsprechend ist der Schiedsspruch vom 19.12.2008 dahingehend auszulegen, dass der AGg. an die ASt. 10 214,73 € Gerichtskosten zu bezahlen hat. Diese Feststellung kann der Senat selbst vornehmen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist unbeschränkt dazu befugt, einen Schiedsspruch auszulegen (vgl. Senat, III ZB 95/06, SchiedsVZ 2008, 40 Rz. 14; III ZB 88/07⁴, BGHZ 179, 304 Rz. 17).

b) Nach dem Inhalt des Schiedsspruchs vom 19.12.2008 stehen der ASt. gegen den AGg. auf die festgesetzten Anwaltshonorare ‚entsprechende‘ Zinsen ab dem Datum, zu dem die beglaubigte Einforderung der Zahlung derselben erfolgt ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu. Den Beginn der Zinspflicht hat die ASt. durch Nachweis der Zustellung der Zahlungsaufforderung belegt. Was die Höhe der Zinsen anbelangt, hätte das OLG im Rahmen des § 293 ZPO dem Vortrag der ASt. nachgehen müssen, ob nach spanischem Recht bzw. spanischer Rechtspraxis unter ‚entsprechende‘ Zinsen die gesetzlichen Zinsen zu verstehen sind (s. auch BGH, Urt. vom 30.1.2001 – XI ZR 357/99, ZIP 2001, 675⁵, zur Auslegung der Formulierung ‚zzgl. der anfallenden Zinsen‘ in einem spanischen Amtsgerichtsurteil). Trifft dies zu und beträgt die Höhe dieser Zinsen 4%, steht einer entspr. Konkretisierung des Schiedsspruchs nichts entgegen. Denn es ist anerkannt, dass in Fällen, in denen der ausländische Titel auf die gesetzlichen Zinsen verweist, ohne diese näher zu beziffern, eine entspr. Ergänzung im Vollstreckbarerklärungsverfahren möglich ist (vgl. BGH, Urt. vom 6.11.1985 aaO 1441; Beschlüsse vom 5.4.1990 – IX ZB 68/89, NJW 1990, 3084, 3085⁶, vom 4.3.1993 aaO 20 und vom 27.5.1993 – IX ZB 78/92⁷, juris Rz. 12). Insoweit handelt es sich nicht um eine unzulässige Auffüllung des Schiedsspruchs, sondern um die Anerkennung der Wirkung, die dem Schiedsspruch nach dem ausländischen Recht zukommt (vgl. BGH, Urt. vom 6.11.1985 aaO). Um diese Prüfung nachzuholen, war der angefochtene Beschluss bzgl. der Zinsen aufzuheben und das Verfahren an das OLG zurückzuverweisen.“

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 272 (LS).

⁵ IPRspr. 2001 Nr. 1.

⁶ IPRspr. 1990 Nr. 198.

⁷ IPRspr. 1993 Nr. 174.